

TZB-SAP-2025

Nr.	Unterpunkt-Nr.	Bezug	Bieterfrage	Antwort
1	1	Geheimhaltungsvereinbarung	wir haben eine Frage bezüglich der Vertraulichkeitserklärung (Dokument: 00-03-01_Vertraulichkeitserklärung_V1.docx): Gehen wir richtig in der Annahme, dass die Vertragsstrafenregelung in Ziffer 9 der Vertraulichkeitserklärung nur bei einer Offenlegung der in Anlage B aufgeführten Informationen außerhalb der EMPFANGENDEN PARTEI und ihrer verbundenen Unternehmen Anwendung findet?	Ja, die Annahme ist korrekt. Die Vertragsstrafenregelung in Ziffer 9 der Vertraulichkeitserklärung findet nur bei einer Offenlegung der in Anhang B aufgeführten Informationen außerhalb der EMPFANGENDEN PARTEI und ihrer unter Anhang C benannten verbundenen Unternehmen Anwendung.
2	1	LB + Anlagen	Die Datei 01-02-02_Service_Objekte_V1.xlsx ist komplett gesperrt. Dadurch können auch die bereits vorhandenen Filterfunktionen in den Spalten nicht genutzt werden. Es wäre für die Bearbeitung sehr hilfreich, wenn Sie uns eine entsperrte Version der Datei zur Verfügung stellen könnten.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir eine ungeschützte Version von Vertragsdokumenten wie 01-02-02 Service Objekte nicht zur Verfügung stellen können. Der Blattschutz dient dem Schutz der Dokumentenintegrität und der Nachvollziehbarkeit. Wir haben jedoch die Einstellungen des Blattschutzes insoweit angepasst, dass eine Filterung trotz Sperrung möglich ist. Eine neue Version des Dokumentes 01-02-02 Service Objekte wird in Form einer neuen ZIP-Datei in Kürze veröffentlicht.
3	1	LB + Anlagen	Frage zum Dokument 01-02_Leistungsbeschreibung_V1.pdf , S. 8 Mitte: Hier ist ausgeführt: "Beide Bereitstellungsmodelle müssen darüber hinaus folgende Anforderungen erfüllen: Der Auftragnehmer und von ihm zur Leistungserbringung eingesetzte Drittunternehmen haben bei der Verarbeitung von Sozial- und Gesundheitsdaten im Wege des Cloud-Computing-Dienstes die Vorgaben der § 393 Abs. 2 und 3 SGB V zu beachten." Die Formulierung des §393 SGB V bezieht sich auf Cloud-Computing-Dienste. a) Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber annimmt, dass der Auftragnehmer unabhängig vom Bereitstellungsmodell Cloud-Computing-Dienste verwenden wird, und daher die Vorgaben des §393 SGB V Abs. 2 und 3 in beiden Bereitstellungsmodellen einzuhalten sind bzw. diese Regelung gilt, sofern tatsächlich Cloud-Computing-Dienste genutzt werden (entsprechend auch Abschnitt 5.5 in 02-09-03_AVV_TOMs_Informationssicherheit_V1.pdf)?	Die Vorgaben des § 393 SGB V Abs. 2 und 3 gelten, sofern tatsächlich Cloud-Computing-Dienste vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung genutzt werden.
3	2	Verfahren	b) Gehen wir recht in der Annahme, dass ein C5 Testat für die Cloud-Computing-Dienste erforderlich ist, die im Standard-Angebot des Cloud-Computing-Dienste verfügbar sind und von Auftragnehmer genutzt werden, jedoch nicht für BARMER-spezifische Leistungen?	Bei einem Einsatz von Cloud-Computing-Diensten zur Verarbeitung von Sozial- und/oder Gesundheitsdaten, muss ein entsprechendes C5-Testat dem Auftraggeber vor Beginn der Datenverarbeitung vorgelegt werden. Wir verweisen insbesondere auf die Ziff. 4.3 des 00-04 Fragenkatalogs im Zusammenhang mit der Ziff. 5.5. der 02-09-03 AVV_TOMs_Informationssicherheit.

TZB-SAP-2025

Nr.	Unterpunkt-Nr.	Bezug	Bieterfrage	Antwort
5	1	Verfahren	<p>Der bisherige Dienstleister hat aus unserer Sicht Vorteile durch voraussichtlich deutlich geringere Transitions-Aufwände, mögliche Weiternutzung bisheriger Infrastrukturen und tieferen Einblick in die Systemnutzung bzw. -kapazitäten. Auch sind die Transitionsaufwände des Auftraggebers beim bisherigen Dienstleister vermutlich niedriger.</p> <p>Gemäß 00-05_Angebotswertung fließen nach Kapitel 2 für die Preisbewertung die Gesamtkosten, inklusive Transitionspreis sowie die für den Auftraggeber geschätzten Transitionsaufwände, vollständig in die Bewertung ein. Für die Angaben im 01-06 Leistungsverzeichnis gibt es keine Hinweise, dass diese auch vom bisherigen Dienstleister als neue Services zu bewerten sind, insofern können auch hier Kostenvorteile einfließen. Nach Kapitel 3 wird bei der Qualität im Kriterium 2 die Transitionszeit berücksichtigt, die für den bisherigen Dienstleister deutlich leichter zu erreichen sein dürfte, sofern sie überhaupt anfällt. Bei den Kriterien 3a, 3b und 4 hat der bisherige Dienstleister einen deutlichen Erfahrungsvorteil.</p> <p>Durch Zugang und Einblick in die bisherige Landschaft sind die Vorgaben der Leistungsbeschreibung 01-02_Leistungsbeschreibung, insbes. Kap. 7 ff deutlich leichter zur erfüllen, darin auch die Performance-Kriterien für die Transitionsmeilensteine in 01-09 Transition.</p> <p>Wie werden im Vergabeverfahren diese und ggfs. weitere Vorteile für den bisherigen Dienstleister im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes berücksichtigt?</p>	<p>Der öffentliche Auftraggeber hat die Angebotswertung so konzipiert, dass eine faire und diskriminierungsfreie Bewertung aller Angebote erfolgt, unabhängig davon, ob es sich um den bisherigen Dienstleister oder einen neuen Bieter handelt. Die kalkulationsrelevanten Informationen zur Anwendungswelt sowie den Systemumgebungen sind in den Vergabeunterlagen für alle Bieter transparent dargestellt. Auch die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung (einschließlich der Meilensteine) gelten einheitlich für alle Bieter. Der öffentliche Auftraggeber trägt somit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vollumfänglich Rechnung.</p>
6	1	Sonstiges	<p>Wir möchten auf folgende fehlende Verweise in den zur Verfügung gestellten Dokumenten hinweisen. Vielleicht lassen sich diese bei der nächsten Überarbeitung korrigieren.</p> <p>01-07_Skillprofile_V1: S. 5 unten 01-08_Transition_V1: S. 10 oben (2), S. 16 in Tabelle AG1 (2) 01-02_Leistungsbeschreibung_V1: Kapitel 7.1 und 7.3</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis. Wir werden spätestens mit der Aufforderung zum Angebot diese fehlenden Verweise korrigieren.</p>

TZB-SAP-2025

Nr.	Unterpunkt -Nr.	Bezug	Bieterfrage	Antwort
7	1	Sonstiges	<p>im Folgenden eine übergeordnete Frage zu den in den SAP-Ausschreibungsunterlagen genannten weiteren Ausschreibungen der BARMER.</p> <p>Die drei uns aktuell vorliegenden Ausschreibungen (Arbeitsplatz, SAP, Enterprise Core) wurden "vertikal" geschnitten und separat ausgeschrieben. Erfahrungsgemäß lassen sich relevante Skalen- und Synergieeffekte bei einer übergreifenden Lieferung der Services erreichen. Können Sie uns mitteilen, an welcher Stelle wir diese Kundenvorteile beschreiben können und wie diese in der Preislegung berücksichtigt werden können?</p>	<p>Die Leistungen der drei laufenden Ausschreibungen (Arbeitsplatz, SAP, Enterprise Core) wurden bewusst in getrennten Verfahren ausgeschrieben, um unterschiedlichen fachlichen Anforderungen und Marktsegmenten Rechnung zu tragen. Vorschläge zur Realisierung eventueller Skalen- und Synergieeffekte für den Zeitraum der Auftragsdurchführung können in der Angebotsphase im Rahmen von Verhandlungsvorschlägen mit dem Dokument 00-07 Verhandlungsvorschläge unterbreitet werden.</p>
8	1	Verfahren	<p>Betrifft Dokument 00-04_Fragenkatalog_Teilnahmewettbewerb_V1, Punkt 5.1 Mindestanforderungen Unternehmensreferenzen: Müssen die drei zusätzlichen Mindestanforderungen (Gesundheitswesen bzw. hohes Schutzniveau, redundanter Standort, HANA>12 TB) von einer einzelnen Referenz erfüllt werden oder kann das in drei unterschiedlichen Referenzen erfolgen?</p>	<p>Die drei folgenden in Ziffer 5.1 aufgeführten zusätzlichen Mindestanforderungen, die durch jeweils mindestens eine der eingereichten Referenzen erfüllt werden müssen, können durch drei unterschiedliche Referenzen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistung muss im Gesundheitswesen oder in einem Sektor mit vergleich-bar hohem Schutzniveau hinsichtlich Datensicherheit und IT-Sicherheit er-bracht worden sein • Bereitstellung von Managed IT-Services über einen redundanten Standort. • Betrieb von SAP HANA Datenbank in einer Größenordnung von mindestens 12 TB Hauptspeicher mit Recovery Time Objective (RTO) im Katastrophen-fall von ≤ 12 Stunden <p>Alle anderen im Dokument 00-04 Fragenkatalog Teilnahmewettbewerb unter Ziffer 5.1 aufgeführten Mindestanforderungen müssen je Referenz erfüllt sein.</p>
9	1	Verfahren	<p>Betrifft Dokument 00-01 AllgVerfahrensbedingungen_V1, Kapitel 3.1 - Vergabeunterlagen, Seite 5: Im Punkt 3.1 des Dokuments „00-01 AllgVerfahrensbedingungen_V1“ wird auf das Dokument „00-09 Erklärung zum Unterauftragnehmereinsatz“ verwiesen. Dieses Dokument wurde bislang jedoch nicht zur Verfügung gestellt.Gehen wir richtig in der Annahme, dass es in der Angebotsphase zur Verfügung gestellt wird?</p>	<p>Ja, die Annahme ist richtig.</p>

TZB-SAP-2025

Nr.	Unterpunkt-Nr.	Bezug	Bieterfrage	Antwort
10	1	Verfahren	<p>Betrifft ID: 4016589 Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung - Änderungsbekanntmachung, Kapitel 5.1.9, Punkt e), Seite 5-6: Im aktualisierten Dokument zur Auftragsbekanntmachung (4016589) wird in Kapitel 5.1 (Eignung zur Berufsausübung) auf Seite 6 unter Punkt e) aufgeführt, dass im Falle einer Eignungsleihe durch Unterauftragnehmer die Verpflichtungserklärung Eignungsleihe (Dok. 00-04-01) vorzulegen ist. Unsere Frage hierzu:Ist auch dann eine gesonderte Erklärung oder ein Nachweis zum Unterauftragnehmereinsatz mit dem Teilnahmeantrag einzureichen, wenn zwar Unterauftragnehmer vorgesehen sind, deren Kapazitäten jedoch nicht zur Eignungsleihe gemäß § 47 VgV herangezogen werden?Falls ja, bitten wir um Konkretisierung, welche Dokumente bzw. Eigenerklärungen in diesem Fall einzureichen sind.</p>	<p>Zum Teilnahmeantrag ist nur eine Erklärung zum Unterauftragnehmereinsatz vorzulegen, wenn dies im Rahmen der Eignungsleihe erfolgt. Wir verweisen in dem Zusammenhang auf die Antwort zur Frage Nr. 9.</p>
11	1	Verfahren	<p>betrifft 00-04_Fragenkatalog_Teilnahmewettbewerb_V2, Ziffer 4.4: Gehen wir recht in der Annahme, dass die im Freifeld geforderte Angabe eines konkreten Staates nur dann erforderlich ist, sofern die vorhergehende Frage im Fragenkatalog zur Einhaltung der Anforderung mit „Nein“ beantwortet wurde?</p>	<p>Die Annahme ist nicht korrekt - die Eingabe des konkreten Staates ist in jedem Fall erforderlich.</p>
11	2	Verfahren	<p>Gehen wir anderenfalls recht in der Annahme, dass, sofern eine Datenübermittlung lediglich innerhalb der EU bzw. des EWR stattfinden wird, die Angabe des Staatenraums „EWR“ bzw. „EU“ ausreicht?</p>	<p>Die Annahme ist nicht korrekt - es die Eingabe des konkreten Staates erforderlich.</p>
12	1	Verfahren	<p>betrifft 00-04_Fragenkatalog_Teilnahmewettbewerb_V200-01_Vertrag_V1, Fragenkatalog Ziffer 4.1 und Vertrag Ziffer 4.4: Gehen wir recht in der Annahme, dass es zum jetzigen Zeitpunkt des TA-Verfahrens ausreicht, das Vorhandensein und den Einsatz der geforderten Skills-Profile / Schlüsselrollen für das Projekt in Art und Umfang vollumfänglich zu bestätigen und zu gewährleisten, ohne den potenziellen Mitarbeiter konkret zu benennen („vorgesehener Mitarbeiter“)?</p>	<p>Es genügt, wenn die Mitarbeiter für die Skillprofile aus dem Dokument 00-04-02 Nachweis Skillprofile erst mit Abgabe des ersten verbindlichen Angebots namentlich benannt werden. Wir veröffentlichen in Kürze geänderte Versionen der Dokumente Dokument 00-04-02 Nachweis Skillprofile und 00-01 Allgemeine Verfahrensbedingungen.</p>
12	2	Verfahren	<p>Gehen wir insoweit recht in der Annahme, dass die verbindliche namentliche Nennung des konkret einzusetzenden Mitarbeiters erst mit Abgabe des BAFO erforderlich ist?Zum jetzigen Zeitpunkt ist nach unserem Dafürhalten (noch) keine seriöse belastbare Aussage zu den tatsächlich dann einzusetzenden Mitarbeitern (z. B. wegen Krankheit, Unternehmenswechsel etc.) möglich.</p>	<p>Es genügt, wenn die Mitarbeiter für die Skillprofile aus dem Dokument 00-04-02 Nachweis Skillprofile erst mit Abgabe des ersten verbindlichen Angebots namentlich benannt werden. Wir veröffentlichen in Kürze geänderte Versionen der Dokumente Dokument 00-04-02 Nachweis Skillprofile und 00-01 Allgemeine Verfahrensbedingungen.</p>